

Verordnung zur Änderung von Vorschriften in der Laufbahnfachrichtung Bildung

Vom ...

Artikel 1 Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594), wird verordnet:

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 23. Januar 2024 (HmbGVBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 4 werden die Wörter „an Gymnasien“ durch die Textstelle „für die Sekundarstufen I und II“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 6 wird das Wort „Beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist zu versagen, wenn ein entsprechender Vorbereitungsdienst in der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem anderen Land bereits vollständig durchlaufen oder die Bewerberin bzw. der Bewerber von einem solchen ausgeschlossen wurde.“
 - 2.2 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - 2.3 Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Angaben über einen in Hamburg oder in einem anderen Land bereits ganz oder teilweise abgeleiteten Vorbereitungsdienst für ein Lehramt,“.
 - 2.3.1.2 Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - 2.3.2 Satz 3 wird gestrichen.

2.4 Hinter dem neuen Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Mit der Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen sind darüber hinaus folgende Angaben zu machen:

1. Sofern drei Unterrichtsfächer studiert wurden und zwei davon die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sind:

Angabe, welches der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik als das erste Vertiefungsfach im Sinne von § 6 Absatz 5 Satz 2 gewählt wird,

2. sofern drei Unterrichtsfächer studiert wurden und nur eines davon das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik ist:

Angabe, welches der weiteren Unterrichtsfächer, die nicht das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik sind, als das zweite Ausbildungsfach gewählt wird,

3. sofern drei Unterrichtsfächer studiert wurden und keines davon das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik ist:

Angabe, welche der studierten Unterrichtsfächer als das erste und das zweite Ausbildungsfach gewählt werden.

Auch sofern die Fächer Bildende Kunst oder Musik als Doppelfach mit einem im Vergleich zu einfachen Fächern höheren Anteil am Studienumfang studiert wurden, gelten sie im Rahmen dieser Vorschrift jeweils als ein Unterrichtsfach.

(6) Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.“

2.5 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

3. In § 6 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich in zwei Unterrichtsfächern und für das Lehramt für Sonderpädagogik in einem Unterrichtsfach und zwei sonderpädagogischen Schwerpunkten. Die Ausbildung kann auch in drei Unterrichtsfächern erfolgen, soweit diese Verordnung dies für ein Lehramt vorsieht.

(5) Im Fall einer Ausbildung mit zwei Unterrichtsfächern verteilen sich die für fachseminaristische Ausbildung vorgesehenen Stunden grundsätzlich zu gleichen Teilen auf diese. Im Fall einer Ausbildung in drei Fächern werden zwei davon zusammen mit mindestens 70 vom Hundert (v. H.) der vorgesehenen Stunden ausgebildet (Vertiefungsfächer), während das verbleibende dritte Fach grundlegend mit 30 v. H. der vorgesehenen Stunden oder weniger ausgebildet wird.

(6) Für die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen gilt Folgendes:

1. Sofern drei Unterrichtsfächer studiert wurden und zwei davon die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sind, erfolgt die Ausbildung in drei Unterrichtsfächern; das erste vertieft auszubildende Fach (erste Vertiefungsfach) muss das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik sein; das nicht gewählte

Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik wird als grundlegendes Fach ausgebildet; das dritte, sonstige Unterrichtsfach wird das zweite vertieft auszubildende Fach (zweite Vertiefungsfach),

2. in allen anderen Fällen erfolgt die Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern, die jeweils vertieft ausgebildet werden, sowie in obligatorischen ergänzenden Seminaren im Umfang des grundlegend ausgebildeten Faches nach Nummer 1.“

4. In § 10 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird im Rahmen der Ausbildung mit drei Fächern nach § 6 Absatz 6 Nummer 1 für das grundlegend ausgebildete Unterrichtsfach nur ein Bericht von den Schulen angefertigt; der Bericht der Fachseminarleitung entfällt.“

5. In § 12 wird Absatz 3 durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Bei einer Ausbildung im Vorbereitungsdienst auf Grundlage von zwei Unterrichtsfächern umfasst die Zweite Staatsprüfung

1. je eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 15 in den beiden Unterrichtsfächern und
2. die mündliche Prüfung nach § 17.

(4) In den Fällen, in denen drei Unterrichtsfächer studiert wurden und zwei davon die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sind, umfasst die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

1. je eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 15 in den beiden Vertiefungsfächern und
2. die mündliche Prüfung nach § 17 in einem der beiden Vertiefungsfächer sowie in dem grundlegend ausgebildeten dritten Unterrichtsfach.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst teilt bis zum Ende des sechsten Ausbildungsmonats mit, in welchem der beiden Vertiefungsfächer die mündliche Prüfung erfolgen soll.

(5) Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst

1. je eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 15 in dem Unterrichtsfach und in einem der beiden sonderpädagogischen Schwerpunkte und
2. die mündliche Prüfung nach § 17 in dem Unterrichtsfach und dem sonderpädagogischen Schwerpunkt, in dem keine unterrichtspraktische Prüfung nach Nummer 1 absolviert wurde.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst teilt bis zum Ende des neunten Ausbildungsmonats mit, in welchem der beiden sonderpädagogischen Schwerpunkte eine unterrichtspraktische Prüfung erfolgen soll.

(6) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, sind die Fristen nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 entsprechend anzupassen.“

6. In § 13 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Bei einer unterrichtspraktischen Prüfung nach § 15 gehören einem Prüfungsausschuss an:

1. als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eine Beamtin bzw. ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes mit der Befähigung für ein Lehramt, eine Hauptseminarleitung, eine Studiendirektorin bzw. ein Studiendirektor am Landesinstitut oder eine Schulleitung, eine stellvertretende Schulleitung oder eine Abteilungsleitung nach § 96 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), die nicht der Ausbildungsschule der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugehörig sein soll; abweichend hiervon ist die oder der Vorsitzende für das Lehramt für Sonderpädagogik in der unterrichtspraktischen Prüfung im Unterrichtsfach die für die Ausbildung zuständige Hauptseminarleitung; in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete Person,
2. eine fachlich zuständige Fachseminarleitung; in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete Person,
3. die Leitung, die stellvertretende Leitung oder eine Abteilungsleitung nach § 96 Absatz 1 HmbSG der Schule, an der die unterrichtspraktische Prüfung durchgeführt wird,
4. für die Prüfung im Fach Religion, soweit nicht schon ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses von der eigenen Religionsgemeinschaft bevollmächtigt ist, eine entsprechend bevollmächtigte Fachseminarleitung; in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete, entsprechend bevollmächtigte Person.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung nach § 17 gehören einem Prüfungsausschuss an:

1. als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eine Beamtin bzw. ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes mit der Befähigung für ein Lehramt, eine Hauptseminarleitung, eine Studiendirektorin bzw. ein Studiendirektor am Landesinstitut oder eine Schulleitung, eine stellvertretende Schulleitung oder eine Abteilungsleitung nach § 96 Absatz 1 HmbSG, die nicht der Ausbildungsschule der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugehörig sein soll,
2. die zuständige Hauptseminarleitung, die nicht mit dem Prüfungsausschussmitglied nach Nummer 1 identisch sein darf,
3. die für das geprüfte Unterrichtsfach zuständige Fachseminarleitung,
4. für das Lehramt für Sonderpädagogik die für den nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 betroffenen sonderpädagogischen Schwerpunkt zuständige Fachseminarleitung,
5. für die Prüfung im Fach Religion, soweit nicht schon ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses von der eigenen Religionsgemeinschaft bevollmächtigt ist, eine entsprechend bevollmächtigte Fachseminarleitung; in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete, entsprechend bevollmächtigte Person.“

7. § 14 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

8. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die unterrichtspraktischen Prüfungen finden vor bekannten Klassen oder Lerngruppen in unterschiedlichen Jahrgangsstufen beziehungsweise, wenn in der betreffenden Schulform vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen statt. Abweichungen werden mit der zuständigen Hauptseminarleitung abgestimmt.“

9. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn alle jeweiligen Prüfungsteile nach § 12 Absatz Absätze 3 bis 5 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.“

10. In § 21 Absatz 2 wird die Textstelle „Absatz 3“ durch die Textstelle „Absätze 3 bis 5“ ersetzt.

ENTWURF

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594), wird verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), zuletzt geändert am 23. Januar 2024 (HmbGVBl. S. 26, 31), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) in den Sekundarstufen I und II in allgemeinbildenden Fächern,“.
 - 1.2 In Nummer 2 wird das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ und das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In den Nummern 1 und 7 wird jeweils das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 5 wird die Textstelle „in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien“ durch die Textstelle „in den Sekundarstufen I und II in allgemeinbildenden Fächern“ ersetzt.
3. In § 7 wird in der Überschrift und im Text jeweils das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, soweit das Studium mindestens zwei studierte Unterrichtsfächer umfasst und davon mindestens eines das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik ist.“

4.1.2 Im neuen Satz 3 wird die Textstelle „Satz 1“ durch die Textstelle „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn

1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht an Grundschulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde oder
2. das Studium zwei für den Unterricht an Grundschulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.

In Fällen, in denen ein Lehramtsstudium nicht mit einer Ersten Staatsprüfung (beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf ein Lehramt bezogenen Mastergrad (Master of Education) abgeschlossen wurde, ist für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Nachweis der für die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsdienst erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Rahmen eines strukturierten Eignungsgesprächs bei der zuständigen Behörde zu erbringen.“

5. § 8a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn

1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht in der Primarstufe und Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde und mindestens eines der studierten Fächer in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst verwendbar ist oder
2. das Studium zwei für den Unterricht in der Primarstufe und Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist und mindestens eines in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst verwendbar ist.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. § 8b Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn

1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde oder
2. das Studium zwei für den Unterricht in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist und mindestens eines in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst verwendbar ist.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

7.1 In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien“ durch die Textstelle „in den Sekundarstufen I und II in allgemeinbildenden Fächern“ ersetzt.

7.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

7.3 Absatz 3 wird Absatz 2.

7.4 Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

7.4.1 In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern oder an Gymnasien“ durch die Textstelle „in den Sekundarstufen I und II in allgemeinbildenden Fächern“ ersetzt.

7.4.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

8.1 In der Überschrift wird das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.

8.2 In Absatz 1 wird das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ und das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt

8.3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn

1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in einer beruflichen Fachrichtung und in mindestens einem für den Unterricht an berufsbildenden Schulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fach abgelegt wurde oder
2. das Studium mindestens einem für den Unterricht an berufsbildenden Schulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fach zuzuordnen ist, für das ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus ist, soweit kein Lehramtsstudium absolviert wurde, der Nachweis der Eignung im Rahmen von Unterrichtshospitationen und eigenverantwortlichem Unterricht an berufsbildenden Schulen zu erbringen.“

9. In § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. § 13 wird wie folgt geändert

10.1 In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.

10.2 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung der Verordnung** **über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst** **für Lehrämter an Hamburger Schulen**

Auf Grund von § 4 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594), wird verordnet:

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 4. September 2018 (HmbGVBl. S. 288), zuletzt geändert am 23. Januar 2024 (HmbGVBl. S. 26, 31), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

„(1) Diese Verordnung regelt das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst der Lehrämter

1. an Grundschulen,
2. der Primarstufe und Sekundarstufe I,
3. für die Sekundarstufe I,
4. für die Sekundarstufen I und II,
5. an berufsbildenden Schulen,
6. für Sonderpädagogik.

(2) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren nach dieser Vorschrift wird nur durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach den Regelungen der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung) vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), zuletzt geändert am ... *[einzusetzen sind die Daten der Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung durch Artikel 2 der vorliegenden Verordnung]* (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar erfüllen, die Zahl der zu dem jeweiligen Einstellungstermin in einem Lehramt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt.“

2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 4 werden die Wörter „an Gymnasien“ durch die Textstelle „für die Sekundarstufen I und II“ ersetzt.

2.2 In Nummer 5 wird das Wort „Beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.

3. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Besondere Vorschriften für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Lehramt an Grundschulen

Die Zulassung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erfolgt grundsätzlich über zwei Fächer. Wurden mehr als zwei Fächer studiert, sind dies die beiden Vertiefungsfächer im Sinne von § 6 Absatz 5 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 23. Januar 2024 (HmbGVBl. S. 26) , geändert am ... *[einzusetzen sind die Daten der Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung]* (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Förderliche Kenntnisse und Erfahrungen

(1) Folgende Kenntnisse und Erfahrungen, die der unterrichtlichen Tätigkeit förderlich sind, werden für die Bewerbung berücksichtigt und fließen mit dem in der Anlage vorgesehenen Punktwert in die Bewertung ein:

1. Unterricht oder eine unterrichtsähnliche Tätigkeit auf der Basis eines schriftlichen Arbeitsvertrages an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule

im In- oder Ausland mit einem wöchentlichen Umfang von mindestens 25 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit; mehrere zeitgleich ausgeübte Unterrichtstätigkeiten werden insgesamt nur einmal berücksichtigt,

2. eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistentkraft (FSA) im Rahmen des pädagogischen Austauschdienstes im Fremdsprachenunterricht an einer ausländischen Bildungseinrichtung von mindestens sechsmonatiger Dauer. Umfang und Dauer der Tätigkeit sind durch eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung nachzuweisen,
3. ein abgeschlossenes Studium eines im hamburgischen Schuldienst verwendbaren oder hierfür geeigneten Drittfachs (Erweiterungsfach) im Sinne des § 6 Absatz 7 HmbLVO-Bildung.

(2) Für das Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen werden ergänzend zu Absatz 1 folgende Kenntnisse und Erfahrungen für die Bewerbung berücksichtigt und fließen mit dem in der Anlage vorgesehenen Punktwert in die Bewertung ein:

1. Ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Grundschulen mit drei Unterrichtsfächern, sofern zwei der drei Unterrichtsfächer die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sind,
2. ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Grundschulen mit der Fächerkombination Doppelfach Bildende Kunst oder Doppelfach Musik und Unterrichtsfach Deutsch oder Unterrichtsfach Mathematik.

Ein Doppelfach im Sinne von Satz 1 Nummer 2 wurde mit einem im Vergleich zu einfachen Fächern höheren Anteil am Studienumfang studiert.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

5.1 In den Nummern 2 bis 4 wird jeweils hinter der Textstelle „§ 6“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.

5.2 Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Grundschulen mit drei Unterrichtsfächern, sofern zwei der drei Unterrichtsfächer die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sind, für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen (§ 6 Absatz 2):

Einmalig 50 Punkte

6. Ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Grundschulen mit der Fächerkombination Doppelfach Bildende Kunst oder Doppelfach Musik und Unterrichtsfach Deutsch oder Unterrichtsfach Mathematik für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen (§ 6 Absatz 2):

Einmalig 50 Punkte“.

Begründung

Geändert werden die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS), die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung) sowie die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen. Inhaltlich geht es im Wesentlichen um folgende Elemente:

1. Überarbeitung und Entwicklung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen

Für Hamburg ist grundsätzlich angestrebt, den Vorbereitungsdienst (VD) für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) – entsprechend den Vorgaben der KMK – auf die Ausbildung in drei Unterrichtsfächern (Deutsch und Mathematik und sonstiges drittes Fach) umzustellen. Es wird aber weiterhin parallel auch der VD in zwei Unterrichtsfächern angeboten werden. Es wird auch weiterhin noch möglich sein, einen VD für das LAGS zu absolvieren, soweit nur eines der studierten Fächer Deutsch oder Mathematik ist (in diesem Fall gelten nach § 8 Abs. 1 S. 2 HmbLVO-Bildung die Zugangsvoraussetzungen als erfüllt) oder sogar keines (in diesen Fällen werden die Bewerberinnen und Bewerber allerdings lediglich im Rahmen des sog. Quereinstieges nach § 8 Abs. 2 HmbLVO-Bildung zum VD zugelassen).

Dass der VD für das LAGS in Hamburg neben der Ausbildung in drei Fächern weiterhin auch eine Ausbildung in zwei Fächern anbieten wird, hat zwei Gründe:

Zum einen bietet die Universität Hamburg im Rahmen des Grundschullehramtsstudienanges an, Bildende Kunst oder Musik (mit einem im Vergleich zu einfachen Fächern erhöhten Anteil am Studiumumfang) als „Doppelfach“ in Kombination mit Deutsch oder Mathematik zu studieren. Würde der VD vor diesem Hintergrund nur Bewerberinnen und Bewerber mit drei Fächern aufnehmen und ausbilden, würde er somit diesen Grundschullehramtsstudierenden aus Hamburg keine Anschlussperspektive in Hamburg bieten.

Zum anderen wurden und werden in den VD für das LAGS in Hamburg Bewerberinnen und Bewerber aus den – aktuell fünf – Ländern aufgenommen, in denen das Grundschullehramtsstudium nur das Studium zweier Fächer erfordert. Angesichts der bestehenden Bedarfssituation und Bewerberlage ist es erforderlich, auch diesen Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum VD in Hamburg zu eröffnen.

Durch die Vergabe von Bonuspunkten im Zulassungsverfahren, wenn KMK-konform drei Fächer inklusive der Fächer Deutsch und Mathematik oder ein Doppelfach Bildende Kunst oder Musik in Verbindung mit Deutsch oder Mathematik studiert wurden, wird der Zugang zum VD im Sinne der wünschenswerten Studienabschlüsse hierarchisiert. Absolventinnen und Absolventen ohne ein Fach Deutsch oder Mathematik erhalten auch mit einem Lehramtsstudiumsabschluss künftig nur noch über im Rahmen des sog. Quereinstieges Zugang zum VD.

Bei der Konzeption des VD und der Prüfungen im VD LAGS gilt, dass variierende Ausbildungsverläufe und Prüfungsformate transparent und verständlich dargestellt werden.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) für das LAGS unabhängig von der Anzahl und Kombination ihrer Ausbildungsfächer gleichermaßen gefördert und gefordert werden und die Ausbildungsverläufe sowie die dazu gehörenden Prüfungen keine unterschiedlich zu gewichtenden Anforderungen stellen.

2. Änderungen im VD für das Lehramt für Sonderpädagogik

Es haben sich einige Änderungen in Bezug auf das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) ergeben, darüber hinaus bedarf es einiger Klarstellungen im Hinblick auf die Unterschiede zu den Ausbildungsstrukturen bei den übrigen Lehrämtern.

Die LiV können wählen, welcher ihrer beiden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte in der unterrichtspraktischen Prüfung (upP) und welcher in der mündlichen Prüfung geprüft wird. Beide sonderpädagogischen Schwerpunkte sowie das Unterrichtsfach werden Teil des Bewährungsberichts. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse bei den upP und den mündlichen Prüfungen muss vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung durchgängig an einer oder zwei Schulen parallel stattfindet und die sonderpädagogischen Schwerpunkte gleichzeitig und nicht mehr hintereinander ausgebildet werden, entsprechend modifiziert werden. In den Prüfungen wird die bisherige gegenüber den anderen Lehrämtern erhöhte fachliche Komplexität an die der VD für die anderen Lehrämter angeglichen.

3. Umbenennung Lehramtsbezeichnungen

Die Bezeichnung für den Lehramtstyp 4 soll von „Lehramt an Gymnasien“ in „Lehramt für die Sekundarstufen I und II“ geändert werden. Das „Lehramt an beruflichen Schulen“ soll in das „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ umbenannt werden (Festlegung in der Drs. 21/11562 vom 09.01.2018 „Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung“).

4. Eignungsgespräche im Quereinstieg

Derzeit sind in der HmbLVO-Bildung nur für den Quereinstieg in den VD LAGS sowie in den VD LAPS Eignungsgespräche vorgesehen. Nunmehr sollen Eignungsgespräche auch für den Zugang zu den anderen Lehrämtern geregelt werden. Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird darüber hinaus zusätzlich der Nachweis von Unterrichtshospitationen und eigenverantwortlichem Unterricht an berufsbildenden Schulen zu erbringen sein.

5. Sonstige redaktionelle und klarstellende Anpassungen

Darüber hinaus werden im Rahmen der Überarbeitung der gegenständlichen Rechtsverordnungen mit Blick auf eine Präzisierung und Aktualisierung weitere Änderungsbedarfe umgesetzt und Anpassungen vorgenommen.

Artikel 1
Verordnung
über den Vorbereitungsdienst und die
Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Umbenennung der Lehrämter im Rahmen der Drs. 21/11562 vom 09.01.2018 „Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung“. Im Übrigen wird über alle drei Verordnungen, deren Änderung Gegenstand dieser Sammelverordnung ist, eine Einheitlichkeit in der Schreibweise des Wortes „berufsbildende“ bzw. „berufsbildenden“ hergestellt (die bisher verwendeten Worte „berufliche“ bzw. „beruflichen“ wurden uneinheitlich mal groß, mal klein geschrieben).

Zu Nr. 2.1:

Mit dem neuen § 2 Abs. 2 wird eine klarstellende Regelung aufgenommen: Nachwuchskräfte, die das Zweite Staatsexamen für ein Lehramt endgültig nicht bestanden haben oder aus einem VD für das betreffende Lehramt entlassen wurden, können nicht erneut in einen VD für dasselbe Lehramt aufgenommen werden. Es geht dabei im Wesentlichen um Entlassungen kraft Gesetzes oder Entlassungen, die durch die zuständige Behörde veranlasst wurden. Bei Entlassung auf eigenen Antrag ist eine Wiedereinstellung nicht ausgeschlossen.

Zu Nr. 2.2:

Infolge des Einschubes des neuen Abs. 2 muss die Nummerierung der folgenden Absätze angepasst werden.

Zu Nr. 2.3.1:

Für den Vollzug der Regelung des neuen Abs. 2 werden von den Bewerberinnen und Bewerbern Angaben über gegebenenfalls bereits abgeleistete VD für Lehrämter benötigt (Abs. 4 Nr. 4).

Zu Nr. 2.3.2:

Neunummerierung als Folgeänderung.

Zu Nr. 2.3.3:

Die Regelung findet sich neu in Abs. 6 wieder.

Zu Nr. 2.4:

Bei der Bewerbung um einen VD für das LAGS sind künftig für bestimmte Fächerkombinationen Angaben darüber zu machen, welche Fächer Ausbildungs- bzw. Vertiefungsfächer sein sollen (§ 2 Abs. 5). Dabei kommt es zu folgenden Varianten:

a) **Nr. 1**

Abgehandelt wird die KMK-konforme Variante, wonach im LAGS-Studium drei Fächer einschließlich der Fächer Deutsch und Mathematik studiert wurden. Die Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich mit allen drei Fächern und werden in diesen Fächern im VD auch ausgebildet (zu den Besonderheiten im Ablauf bzw. der konkreten Struktur der Ausbildung bei den unterschiedlichen Fächerkombinationen siehe § 6

Abs. 5 und 6 neu, dort auch Erläuterung, was vertiefte und grundlegende Ausbildung bedeutet). Das erste Vertiefungsfach muss das Fach Deutsch oder Mathematik sein. Wurden beide Fächer studiert, entscheiden die Bewerberinnen und Bewerber bei ihrer Bewerbung frei darüber, welches der beiden Unterrichtsfächer (Deutsch oder Mathematik) ihr erstes Vertiefungsfach sein soll. Das zweite Vertiefungsfach kann dann nur das weitere Fach sein (das nicht Deutsch oder Mathematik ist). Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) wird neben der vertierten Ausbildung für diverse Fächer aus organisatorischen Gründen eine grundlegende Ausbildung ausschließlich für die Fächer Deutsch und Mathematik anbieten können. Aus diesem Grund muss als zweites Vertiefungsfach das Fach belegt werden, welches nicht Deutsch oder Mathematik ist.

b) **Nr. 2**

Wurden nach § 8 Abs. 1 S. 1 HmbLVO-Bildung KMK-konform drei Fächer mit Deutsch oder Mathematik und zwei sonstigen Fächern (z.B. Sachkunde, Religion o.a.) studiert, ist Deutsch oder Mathematik zwingend das erste Vertiefungsfach. Eines der beiden anderen Fächer ist das zweite Vertiefungsfach. Welches das sein soll, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber bei der Bewerbung entscheiden. Es erfolgt eine Zulassung und Ausbildung nur in zwei Unterrichtsfächern, da das weitere sonstige Fach nicht als grundlegendes Fach ausgebildet werden kann (siehe oben, als grundlegendes Fach können nur Deutsch oder Mathematik ausgebildet werden).

c) **Nr. 3**

Wurden drei sonstige Unterrichtsfächer (weder Deutsch noch Mathematik dabei) studiert, erfolgt die Zulassung nur nachrangig im Rahmen des „Quereinstiegs“ (siehe dazu § 8 Abs. 2 HmbLVO-Bildung und § 1 Abs. 2 VVZS). Auch in diesen Fällen muss für den Fall der Einstellung in den VD eine Regelung bzgl. der Auswahl der auszubildenden Fächer getroffen werden. Die Zulassung und Ausbildung erfolgen in diesem Fall nur in zwei (sonstigen) Fächern (dazu siehe § 6 Abs. 5 neu). Hier muss im Rahmen der Bewerbung angegeben werden, welche zwei der drei studierten Fächer im VD ausgebildet werden sollen.

Die Fächer Bildende Kunst oder Musik werden als sogenannte „Doppelfächer“ mit einer Erhöhung des fachwissenschaftlichen Anteils von 32 auf 84 Leistungspunkte an der Universität Hamburg studiert. Mit den Doppelfächern kann jeweils nur Deutsch oder Mathematik als zweites Unterrichtsfach kombiniert werden. Absolventinnen und Absolventen mit dieser Fächerkombination werden in Hamburg im Vergabeverfahren bevorzugt in den VD aufgenommen (siehe Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte an Hamburger Schulen), weil Lehrkräfte für den Kunst- und Musikunterricht in großer Zahl benötigt werden. Die Gewichtung aus dem Studium auch im Rahmen des VD abzubilden (also quasi die Doppelfächer jeweils als zwei Fächer zu betrachten) ist aber aus organisatorischen Gründen nicht möglich und auch nicht beabsichtigt. Es muss im Rahmen der VVZS klargestellt werden, dass die Doppelfächer im Zulassungsverfahren, aber auch in der Ausbildung und Prüfung, jeweils als ein Fach betrachtet werden. Gleichzeitig muss der Begriff des sogenannten Doppelfachs eingeführt und kurz erläutert werden, was der Hintergrund ist.

Zu Nr. 2.5:

Als Folgeänderung der diversen Einschübe und Änderungen wird der bisherige Abs. 4 zu Abs. 7.

Zu Nr. 3:

Da sich bisher für alle in Hamburg ausgebildeten Lehrämter an Regelschulen (eine Besonderheit stellte schon immer das LAS dar, dazu unten mehr) Studium und Ausbildung stets auf zwei gleichwertige Unterrichtsfächer bezogen, war es nicht erforderlich, den Verlauf der Ausbildung auf Ebene der Verordnung näher zu definieren. Inhalte und Ablauf konnten auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 (bisherige Fassung) durch das LI allgemeingültig geplant und gesteuert werden. Das (in Hamburg im Jahr 2018 neu eingeführte) LAGS hingegen kann mit unterschiedlicher Fächeranzahl und in ganz unterschiedlichen Fächerkombinationen (bspw. Deutsch und Mathematik und ein sonstiges Fach, Deutsch oder Mathematik und ein oder zwei sonstige Fächer, zwei oder drei sonstige Fächer ohne Deutsch und/oder Mathematik) studiert werden. Diese Besonderheit erfordert eine Klarstellung in der Verordnung bezüglich der Struktur des VD insbesondere für das LAGS.

§ 6 Abs. 4:

Angesichts der neuen Möglichkeit, einen VD mit drei Fächern zu absolvieren (nur LAGS, siehe Abs. 6 Nr. 1), ist es sinnvoll, das klassische Zweifächermodell einmal explizit zu benennen. Dabei handelt es sich lediglich um eine transparente Darstellung der auch bisher bereits bestehenden Situation. Das LAS nimmt eine gewisse Sonderstellung ein, denn die Ausbildung (im Studium und im VD) findet hier nicht primär in Unterrichtsfächern statt, sondern in zwei sonderpädagogischen Schwerpunkten und nur einem Unterrichtsfach.

§ 6 Abs. 5:

Vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung im VD künftig auch drei studierte Fächer umfassen kann, bedarf es einer Erläuterung, wie die Ausbildung mit zwei oder drei Fächern jeweils strukturiert wird. Dabei werden auch die Begrifflichkeiten zur vertieften und grundlegenden Ausbildung eingeführt, die zum Verständnis der neuen Regelungen in Abs. 6 benötigt werden.

Regelfall ist die Ausbildung in zwei Fächern, dort werden die für fachseminaristische Ausbildung vorgesehenen Stunden zu gleichen Teilen auf die beiden Fächer verteilt. Im VD ist allerdings eine solche gleichmäßige Verteilung der für die fachseminaristische Ausbildung vorgesehenen Stunden auf drei Fächer nicht möglich, weswegen eine andere Verteilung (dazu siehe Abs. 6 Nr. 1) erfolgen muss.

§ 6 Abs. 6:

Die Regelung dient der Transparenz und Rechtssicherheit: In der Verordnung muss klar dargestellt werden, wie die Ausbildung im VD strukturiert ist und in welchen Fächern bzw. Fächerkombinationen die LiV ausgebildet werden können. Die Ausgestaltung der Ausbildung im VD für das LAGS bei einer unterschiedlichen Anzahl an studierten Unterrichtsfächern und vielen unterschiedlichen Fächerkombinationen ist klar zu kommunizieren. So wird vermieden, dass Nachwuchskräfte unerfüllbare Vorstellungen, z.B. über nichtvorhandene Wahlmöglichkeiten, haben oder es gar zu Rechtsstreitigkeiten über den Verlauf der Ausbildung und – was sicher noch problematischer wäre – die Prüfung (dazu siehe § 12) kommt. Es wird klargestellt, dass es zwar für das LAGS variierende Ausbildungsstrukturen gibt, wenn dasselbe Lehramt mit einer unterschiedlichen Anzahl an Unterrichtsfächern ausgebildet wird, dass dies aber nicht bedeutet, dass die eine oder die andere Ausbildung weniger aufwändig oder leichter zu absolvieren wäre, beziehungsweise sich Vor- oder Nachteile aus dem Ausbildungsverlauf und der Prüfungsstruktur (dazu § 12) ergeben könnten.

§ 6 Abs. 6 Nr. 1:

Benötigt wird hier eine Regelung, wie die Ausbildung im VD ausgestaltet wird, wenn sie drei Fächer umfasst. Eine gleichmäßige Verteilung der für die fachseminaristische Ausbildung vorgesehenen Stunden zu gleichen Teilen auf drei Fächer ist im Kontext der Ausbildung für das LAGS nicht möglich. Hintergrund ist, dass die fachseminaristische Ausbildung in ständiger Bezugnahme auf die Praxiserfahrungen erfolgt, die die LiV vor allem im Rahmen der durchschnittlich zehn Wochenstunden sammeln, die sie pro Ausbildungshalbjahr an bedarfsdeckendem Unterricht erteilen. Diese zehn Wochenstunden lassen sich angesichts der Stundentafel der Grundschule jedoch nicht gleichmäßig auf die drei Fächer Deutsch, Mathematik und das dritte Fach verteilen, da die Stundentafel für Deutsch (wöchentliche Grundstunden über vier Jahre 23) und Mathematik (Grundstunden = 21) fünf bis sechs Wochenstunden in den jeweiligen Jahrgangsstufen vorsieht, während die in den sonstigen Unterrichtsfächern zu erbringenden wöchentlich Grundstunden deutlich niedriger liegen (z. B. Sachkunde 15 Std., Sport 12 Std., Musik sechs Std.).

Würden die durchschnittlich zehn Wochenstunden bedarfsdeckenden Unterrichts auf die drei Fächer verteilt, hätte dies in den Kernfächern Deutsch und Mathematik einen wöchentlichen Wechsel der LiV mit einer anderen Lehrkraft in der Vermittlung des gleichen oder zweier unterschiedlicher Unterrichtsinhalte oder einen mehrfachen epochalen Wechsel pro Schulhalbjahr zur Folge. D. h., diese Fächer müssten in einer Klasse von weiteren Lehrkräften unterrichtet werden. Dies wäre pädagogisch und didaktisch nicht vertretbar und würde eine zusätzliche Belastung sowohl für die LiV als auch für die Schülerinnen und Schüler bedeuten.

Im VD werden die Fächer Deutsch oder Mathematik und das dritte Fach vertieft ausgebildet. In diesen vertieft auszubildenden Fächern erfolgt der bedarfsdeckende Unterricht. Das dritte studierte Fach muss dabei vertieft ausgebildet werden, da bei einer vertieften Ausbildung der Fächer Deutsch und Mathematik in keinem anderen Unterrichtsfach mehr bedarfsdeckender Unterricht durch LiV erteilt werden würde. Das würde nicht nur erhebliche Einschränkungen bei der Unterrichtsverteilung, sondern auch eine deutliche Schwächung dieser anderen Fächer bedeuten. Des Weiteren wäre zu befürchten, dass der Zwang, Deutsch und Mathematik bedarfsdeckend zu unterrichten, während das im Studium auf eigenen Wunsch frei gewählte dritte Fach außen vor bliebe, die Attraktivität des Hamburger VD senken würde.

Aus diesem Grund ist die Ausbildung im VD für das LAGS mit drei Fächern so auszugestalten, dass die Ausbildung in zwei Fächern vertieft (davon eines das Fach Deutsch oder Mathematik sowie das andere Fach) und in einem weiteren Fach (das Fach Deutsch oder Mathematik, das nicht als vertieft auszubildendes Fach gewählt wurde) grundlegend erfolgen muss.

§ 6 Abs. 6 Nr. 2:

Studium und VD für das LAGS können auch auf zwei Unterrichtsfächer abstellen. In diesem Fall findet die Ausbildung in den beiden Unterrichtsfächern in dem für die Vertiefungsfächer nach Nummer 1 geltenden Umfang statt. Darüber hinaus nehmen die LiV, die in zwei Fächern ausgebildet werden, zum Ausgleich ihrer etwas reduzierten fachseminaristischen Ausbildung in dem Stundenumfang des grundlegend ausgebildeten Faches (26 Seminarstunden) obligatorisch an einem Ergänzungsseminar „Kulturelle Bildung“ bzw., wenn es sich um Personen ohne Lehramtsstudium handelt, an einem Ergänzungsseminar „Bildungswissenschaften“ in dem fachseminaristischen Stundenumfang des grundlegend ausgebildeten Faches (26

Seminarstunden) teil. Dadurch soll eine möglichst große Verwendungsbreite erreicht bzw. bei Personen ohne Lehramtsstudium, die in der Regel wenig oder gar keine bildungswissenschaftliche Expertise aus dem Studium mitbringen, die erforderlichen Kompetenzen vermittelt werden. Außerdem planen, unterrichten und reflektieren auch die LiV mit zwei Fächern im Rahmen der Ergänzungsseminare selbständig eine Unterrichtsreihe, um die notwendigen Praxiserfahrungen zu erwerben.

Zu Nr. 4:

Im Falle einer Ausbildung mit drei Unterrichtsfächern fließt das grundlegend ausgebildete Unterrichtsfach (Deutsch oder Mathematik) nur über den Bericht der Schule in den Bewährungsbericht ein. Ein Bericht der Fachseminarleitung zum grundlegenden Unterrichtsfach wird nicht erstellt, da hierfür nur eine einzige Hospitation die Basis wäre. Dies wird als zu wenig angesehen. Das grundlegend ausgebildete Fach ist Gegenstand der mündlichen Prüfung (dazu § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 2).

Zu Nr. 5:

§ 12 Abs. 3 Nr. 1:

Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen die LiV auch in dem Fall, dass im VD eine Ausbildung in drei Unterrichtsfächern (LAGS mit Deutsch und Mathematik) oder in einem Unterrichtsfach und zwei sonderpädagogischen Schwerpunkten (LAS) durchgeführt wird, nur zwei upP ablegen und sollen auch nur zwei Fächer Gegenstand der mündlichen Prüfungen sein. Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Formulierung entsprechend anzupassen, um zunächst den Standardfall zu beschreiben: Studium und VD beziehen sich auf zwei Unterrichtsfächer und auch die Prüfungen beziehen sich auf diese beiden Fächer (je eine upP in jedem Fach und eine mündliche Prüfung, die sich auf die beiden Fächer bezieht). Auch der Verweis auf § 15 Abs. 2 (wo in der bisherigen Fassung ebenfalls ausschließlich auf die zwei Unterrichtsfächer Bezug genommen wurde, was irreführend ist) muss modifiziert werden (geht jetzt auf den ebenfalls angepassten § 15 als Ganzes).

§ 12 Abs. 4:

Auch LiV, die im VD in drei studierten Fächern ausgebildet werden (nur möglich bei der Fallgestaltung LAGS auf Grundlage von Deutsch und Mathematik und einem sonstigen Unterrichtsfach) müssen wie alle anderen LiV nur zwei upP ablegen, und zwar in den beiden Vertiefungsfächern, auf die sie sich nach § 2 Abs. 5 bereits zu Beginn der Ausbildung festgelegt haben. Die upP müssen in den beiden Fächern stattfinden, in denen bedarfsdeckender Unterricht erteilt und fachseminaristisch vertieft ausgebildet wird, weil in den grundlegend ausgebildeten Fächern die Unterrichtserfahrungen weniger ausgeprägt sind.

Die mündliche Prüfung beschränkt sich ebenfalls nur auf zwei Fächer und erfolgt in einem der beiden Vertiefungsfächer sowie in dem grundlegend ausgebildeten Fach, das auf diese Art auch in die Prüfungen einbezogen wird. Welches der beiden Vertiefungsfächer mündlich geprüft wird, kann die LiV frei entscheiden. Die Entscheidung ist aus organisatorischen Gründen jedoch zwingend bis zum Ende des sechsten Ausbildungsmonats zu treffen. Das Fach, in dem kein bedarfsdeckender Unterricht erteilt und das grundlegend ausgebildet wird, ist in der mündlichen Prüfung obligatorisch, damit auch in diesem Fach die Fähigkeit zur theoretischen Reflexion einer Praxissituation geprüft werden kann.

§ 12 Abs. 5:

In der Vergangenheit haben die LiV im VD für das LAS insofern eine Ausnahmestellung bezüglich der upP eingenommen, als dass in der upP im Unterrichtsfach nicht nur dieses selbst, sondern zusätzlich einer der sonderpädagogischen Schwerpunkte geprüft wurde. Dem Prüfungsausschuss für die upP im Unterrichtsfach gehörte entsprechend neben der für das Unterrichtsfach zuständigen Fachseminarleitung auch die für einen der beiden sonderpädagogischen Schwerpunkte zuständige Fachseminarleitung an. Eine solche „Doppelprüfung“ gab und gibt es in keinem anderen Lehramt, und die neue Regelung soll die Gleichbehandlung der LiV für das LAS sicherstellen. Auch im LAS setzt sich Ausbildung im VD wie beim VD für das LAGS aus drei Elementen zusammen (ein Unterrichtsfach und zwei sonderpädagogischen Schwerpunkte). Es bedarf hier also ebenfalls einer klarstellenden Regelung, worauf sich die beiden upP und die mündliche Prüfung jeweils beziehen sollen.

§ 12 Abs. 6:

Die organisatorischen Abläufe eines VD, der in Teilzeit absolviert wird, unterscheiden sich von den Abläufen eines VD, der in Regelzeit absolviert wird, weswegen die Meldefristen entsprechend dem Teilzeitfaktor und dem Ausbildungsverlauf anzupassen sind.

Zu Nr. 6:

Die Regelung wird ohne größere inhaltliche Modifikationen mit dem Ziel der Herstellung von Klarheit und Übersichtlichkeit neu strukturiert. Seit der Abschaffung der schriftlichen Arbeit im Rahmen der Prüfungen im VD für Lehrkräfte gibt es nur noch zwei Arten von Prüfungen: Dies sind die upP und die mündliche Prüfung. Bei diesen beiden Prüfungsarten sind die Ausschüsse in Teilen unterschiedlich zu besetzen. **§ 13 Abs. 2** regelt die Prüfungsausschüsse für die upP, **Abs. 3** die für die mündlichen Prüfungen.

Abs. 2 (bisher Abs. 3) **Nr. 1** ist dahingehend abzuändern, dass in der upP im Unterrichtsfach bei dem VD LAS grundsätzlich die für die Ausbildung der LiV zuständige Hauptseminarleitung den Vorsitz übernimmt. Bei der upP im Unterrichtsfach begleitet die für die Ausbildung der LiV verantwortliche Hauptseminarleitung die „Umsetzung“ des sonderpädagogischen Schwerpunkts im Unterrichtsfach, die fachlich zuständige Fachseminarleitung nach **Nr. 2** steht für das Unterrichtsfach.

Abs. 2 Nr. 3 kann gestrichen werden. Bei der upP im sonderpädagogischen Schwerpunkt nimmt die für diese Ausbildung zuständige Fachseminarleitung teil, dies ergibt sich bereits aus Nr. 2. Es ergibt sich aus der Streichung eine Neunummerierung der nachfolgenden Nrn. 4 und 5 als neue Nrn. 3 und 4.

Abs. 2 Nr. 3 (neu):

Der Sachverhalt wird präzisiert.

Abs. 3 (bisher Abs. 2) **Nr. 1:**

Auf Grund des in Abs. 2 Nr. 1 eingeführten Verweises kann hier nunmehr die Kurzform verwendet werden.

Abs. 3 Nr. 3:

Es bedarf hier einer Änderung vor dem Hintergrund, dass für das LAGS die Ausbildung zum Teil in drei Unterrichtsfächern durchgeführt wird. Ohne die Präzisierung könnte angenommen werden, dass im LAGS alle drei für die Ausbildung zuständigen Fachseminarleitungen an der mündlichen Prüfung teilnehmen

Abs. 3 Nr. 4:

Es bedarf hier einer Änderung vor dem Hintergrund, dass für das LAS eine upP nur in einem der beiden sonderpädagogischen Schwerpunkte durchgeführt wird. Ohne die Präzisierung könnte angenommen werden, dass im LAS die Fachseminarleitungen der beiden sonderpädagogischen Schwerpunkte an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

Zu Nr. 7:

Die Möglichkeit, dass LiV für das LAS die erste upP bereits nach der Hälfte des VD ablegen können, besteht nach einer Umstrukturierung des Ausbildungsverlaufes (Wegfall des bisher obligatorischen Schulwechsels) nicht mehr.

Zu Nr. 8:

Redaktionelle Klarstellung ohne Änderung der geübten Praxis: Verschiedene Schulstufen stehen nur bei der Prüfung des Lehramtes für die Sekundarstufen I und II (Schulen mit gymnasialer Oberstufe) zur Verfügung. Für alle anderen Schulformen bzw. Lehramtstypen kann nicht nach Schulstufen differenziert werden, dort lautet die Vorgabe, dass die Verwendungsbreite durch Unterricht in unterschiedlichen Jahrgangsstufen nachzuweisen ist. Dass die beiden upP grds. nicht vor derselben Lerngruppe abgehalten werden, ergibt sich schon aus der Differenzierung bezüglich der Jahrgangs- bzw. Schulstufen.

Die Frage, in wie vielen und ggf. welchen Unterrichtsfächern oder auch Schwerpunkten upP durchgeführt werden, wird nunmehr im neuen § 12 abschließend behandelt. Die Worte „grundsätzlich in zwei Unterrichtsfächern“ werden hier gestrichen, um eine doppelte Regelung zu vermeiden. Im Übrigen beschrieben sie den Sachverhalt upP für das LAS auch nicht in treffender Weise.

Zu Nrn. 9 und 10:

Redaktionelle Folgeanpassungen aus der Modifikation von § 12, der um die Regelungen der neuen Absätze 4 bis 6 ergänzt wurde.

Artikel 2
Änderung der Verordnung
über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung

Zu Nrn. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3, 7.1, 7.4.1, 8.1, 8.2, 10:

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Umbenennung der Lehrämter im Rahmen der Drs. 21/11562 vom 09.01.2018 „Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung“; Herstellung einer einheitlichen Schreibweise.

Zu Nr. 4.1.1:

Zum 01.08.2025 soll ein VD für das LAGS ausgestaltet werden, der die Ausbildung in drei Unterrichtsfächern aber auch – wie bisher – die Ausbildung in zwei Fächern vorsieht. Als Laufbahnbewerber mit Rechtsanspruch nach § 8 Abs. 1 sollen in den VD LAGS ab dem 01.08.2025 nur Personen aufgenommen werden, die über einen Master of Education im Lehramt LAGS verfügen und im Rahmen ihres Studiums drei Unterrichtsfächer oder zwei Unterrichtsfächer studiert haben. Zwingend ist, dass (mindestens) eines der studierten Fächer Deutsch oder Mathematik gewesen sein muss (der KMK-Anspruch umfasst fachwissenschaftliche und -didaktische Studieninhalte aus den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einem weiteren Fach oder Lernbereich für die Grundschule bzw. Primarstufe) Dies gilt auch dann, wenn das weitere Unterrichtsfach ein sog. Doppelfach Musik oder Bildende Kunst ist.

Die Pflichtbindung an die Kernfächer Deutsch und Mathematik auch im Fall einer Bewerbung mit zwei Fächern beruht zum einen darauf, dass diese Fächer in besonderer Weise Schlüsselkompetenzen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben repräsentieren (vgl. Drs. 21/11562, S. 9). Diese Pflichtbindung ist aber auch dem an hamburgischen Grundschulen angewendeten Klassenleitungsprinzip geschuldet: Voraussetzung für die Übernahme einer Klassenleitung und damit für die Schaffung einer besonders förderlichen Lernatmosphäre ist der Einsatz mit möglichst vielen Stunden in der jeweiligen Klasse, und der ist nur gewährleistet, wenn mindestens ein Kernfach mit der in der Stundentafel vorgesehenen Zahl von fünf bis sechs Stunden pro Woche von der Lehrkraft unterrichtet werden kann. Auf diese Weise würde die Lehrkraft selbst da, wo ihr zweites Fach nur mit zwei Stunden in der Stundentafel angesetzt ist, noch sieben bis acht Stunden in der Woche in ihrer Klasse unterrichten und diese fast täglich sehen können. Brächte eine Lehrkraft dagegen zwei Fächer mit, für die die Stundentafel nur zwei oder gar eine Stunde vorsieht, käme sie an der Grundschule u.U. in zwölf oder mehr Lerngruppen zum Einsatz. Sie könnte die Lerngruppen, in denen sie ein oder zwei Stunden unterrichtet, kaum wirklich kennenlernen, und das wäre weder der Schaffung einer förderlichen Lernatmosphäre noch der Motivation und der Gesundheit der Lehrkraft zuträglich.

Wie auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsstudium oder mit einem nicht passenden Lehramtsstudium (für ein anderes Lehramt), können auch Absolventinnen und Absolventen eines mit dem Master of Education für das LAGS ohne ein Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik abgeschlossenen Studiums zukünftig nur gemäß § 8 Abs. 2 über den Quereinstieg in den VD aufgenommen werden, sofern noch Platzkapazitäten in den studierten Fächern bestehen. Ein Rechtsanspruch auf Zugang zum VD besteht in diesem Fall nicht.

Zu Nr. 4.1.2:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4.2:

Abs. 2 S. 2 (neu):

Die bisherige Regelung von § 8 Abs. 2 S. 1 letzter Halbsatz und S. 2 wird ersetzt. Dabei wird klargestellt, dass für Personen, die ein Lehramt studiert haben, auch wenn sie über den Quereinstieg in den VD eintreten (etwa, weil sich ihr Lehramtsstudium auf ein anderes Lehramt

bezog oder nicht den Anforderungen für den Direkteinstieg genügt) eine besondere Überprüfung der pädagogischen Eignung nicht erforderlich ist. Durch den erfolgreichen Abschluss eines Lehramtsstudiums werden die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in jedem Fall bereits hinreichend nachgewiesen.

Zu Nr. 5 und 6:

Die Regelungen werden entsprechend § 8 Abs. 2 S. 2 (neu) angepasst. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit ersetzt hier jeweils ein Verweis auf die dortige Regelung eine nochmalige ausführliche Ausformulierung.

Zu Nr. 7.2:

Die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 2 kann entfallen, da die gegenständlichen Sachverhalte bereits von Abs. 3 (der nunmehr zu Abs. 2 wird) umfasst sind. Die Norm wird insgesamt übersichtlicher, wenn gleiche Sachverhalte für alle Lehrämter in gleicher Weise geregelt werden (vergl. dazu auch §§ 8, 8a und 11). Es gilt dort immer die gleiche Struktur: Mit dem ersten Absatz werden Bewerberinnen und Bewerber angesprochen, die die „fachlichen Zugangsvoraussetzungen“ erfüllen, dies sind die Regelbewerber mit dem auf das konkrete Lehramt bezogenen und KMK-konformen Studienabschluss, die als einzige einen Rechtsanspruch auf einen Ausbildungsplatz nach der VVZS haben. Die Formulierung der Absätze 2 „an die Stelle ... kann treten“ umfasst alle anderen Abschlüsse inklusive der nicht passenden oder nicht nach den Anforderungen der KMK ausgestalteten Lehramtsabschlüsse, die nachrangig lediglich einen Quereinstieg in den VD ermöglichen. Infolge der Streichung muss die Nummerierung des nachfolgenden Absatzes entsprechend angepasst werden.

Zu Nrn. 7.4.2 und 9:

Es fehlt hier bisher an einer Regelung entsprechend § 8 Abs. 2 S. 2. Die Regelung wird ergänzt.

Zu Nr. 8.3:

Die Regelungen der bisherigen Abs. 3 und 4 werden zum neuen **§ 10 Abs. 3** zusammengezogen, der entsprechend § 8 Abs. 2, § 8a Abs. 2, § 8b Abs. 2 und § 9b Abs. 2 jeweils alle den Quereinstieg ermöglichenden Sachverhalte umfasst (vgl. auch Begründung Nr. 6.2 für die Streichung des bisherigen § 9 Abs. 2). Mit dem neuen **S. 2** wird eine Klarstellung vorgenommen: Eine Regelung vergleichbar der von § 8 Abs. 2 S. 2 fehlte an dieser Stelle bisher, soll aber in gleicher Weise gelten wie bei den anderen Lehrämtern. Die Regelung wird hier im Kontext „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ allerdings auch noch etwas verschärft: Die Unterschiede zwischen den studierten Fächern und den Fächern, die an den berufsbildenden Schulen unterrichtet werden, sind so erheblich, dass es erforderlich ist, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber nicht nur über das strukturierte Eignungsgespräch, sondern darüber hinaus auch im Rahmen von Unterrichtshospitationen und eigenverantwortlichem Unterricht zu prüfen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen

Nr. 1:

Abs. 1:

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Umbenennung der Lehrämter im Rahmen der Drs. 21/11562 vom 09.01.2018 „Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung“; Herstellung einer einheitlichen Schreibweise.

Abs. 2:

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen ist seit ihrem ursprünglichen Erlass im Jahr 2004 unverändert. Vor dem Hintergrund, dass bei einer Neufassung der Verordnung im Jahr 2018 die Regelung im Wortlaut verändert wurde und dabei möglicherweise eine zentrale Botschaft unbeabsichtigt weggefallen ist, soll nun mit der neuen Ausformulierung von Abs. 2 eine Klarstellung vorgenommen werden: Nach wie vor ist die Durchführung des Zulassungsverfahrens nach dieser Vorschrift nur dann erforderlich, wenn die Anzahl der Lehramtsstudiengangabsolventinnen bzw. -absolventen, die im Sinne von § 4 Abs. 3 Hamburgisches Beamten-gesetz über einen Rechtsanspruch für die Ausbildung im VD verfügen, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt. Neben den regulären Lehramtsstudiengangabsolventinnen bzw. -absolventen können grundsätzlich auch Quereinsteigende nach den Voraussetzungen der HmbLVO-Bildung in den VD aufgenommen werden. Diese verfügen allerdings lediglich über einen Anspruch, ggf. nach Eignung, Leistung und Befähigung ausgewählt zu werden, nicht über einen grundsätzlichen Anspruch über Zugang zur Ausbildung.

Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Umbenennung der Lehrämter im Rahmen der Drs. 21/11562 vom 09.01.2018 „Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung“; Herstellung einer einheitlichen Schreibweise.

Nr. 3:

Da künftig im Bereich des LAGS Absolventen mit einer unterschiedlichen Anzahl an studierten Fächern im formalen Vergabeverfahren um Ausbildungsplätze konkurrieren und die Ausbildung je nach Fächeranzahl und Fächerkombination zum Teil in zwei Fächern und zum Teil in drei Fächern durchgeführt wird, ist es erforderlich, dass hier eine spezielle Regelung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens getroffen wird. Die Zulassung erfolgt in allen Fällen einheitlich anhand von nur zwei Unterrichtsfächern (auch wenn ein drittes studiert wurde). Die zur Verfügung stehenden Fachplätze (Kapazitäten an den Schulen und am LI) in den Fächern und Schulformen werden – wie üblich – im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Bei der Zulassung wird aber neben den beiden für die Zulassung relevanten Vertiefungsfächern auch das dritte studierte Fach erfasst (dazu siehe § 3 VVZS – Angaben und Nachweise, die bei der Bewerbung abzugeben sind).

Nr. 4:

Mit der Änderung der HmbLVO-Bildung können sich diesseits des Quereinstieges (nicht unmittelbar passender Studienabschluss und kein Rechtsanspruch auf Zugang zum VD) für den VD für das LAGS (Lehramtstyp 1) Lehramtsstudienabsolventinnen und -absolventen bewerben, die den KMK-Anforderungen exakt entsprechen (drei studierte Fächer inklusive Deutsch und Mathematik), aber auch solche, die diesen Anspruch nicht vollständig erfüllen (drei oder zwei Fächer inklusive Deutsch oder Mathematik; § 8a Abs.1 HmbLVO-Bildung). Ziel ist es aber, vorrangig die Bewerberinnen und Bewerber in den VD einzustellen, die den Idealfall abbilden. Daher erhalten Absolventinnen und Absolventen mit drei studierten Fächern, wenn zwei davon die Fächer Deutsch und Mathematik sind, einmalig 50 Extrapunkte im Vergabeverfahren.

Daneben sollen auch dann 50 Zusatzpunkte vergeben werden, wenn die sog. Doppelfächer Bildende Kunst oder Musik in Kombination mit dem Fach Deutsch oder dem Fach Mathematik studiert wurden. Auch diese Variante entspricht den maßgeblichen KMK-Vorgaben und soll im Vergabeverfahren honoriert werden, um dem ausgeprägten Mangel an Lehrkräften in diesem Bereich effektiv entgegenzutreten zu können.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Zusatzpunkte erfüllen, erlangen damit einen geringfügigen Wettbewerbsvorsprung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern, der allerdings von diesen durchaus kompensiert werden kann, sofern sie z.B. Lehraufträge an Schulen übernommen haben.